

RS Lvwg 2016/3/2 LVwG- 2015/20/2084-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2016

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

02.03.2016

Index

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §6

BAO §93 Abs2

1. BAO § 6 heute
2. BAO § 6 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Gemäß § 264 Abs 3 zweiter Satz BAO tritt die Beschwerdeverentscheidung durch den Vorlageantrag nicht außer Kraft, weshalb im Rahmen der Entscheidung über die Beschwerde – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung aufgehoben, geändert oder bestätigt werden kann. Gemäß Paragraph 264, Absatz 3, zweiter Satz BAO tritt die Beschwerdeverentscheidung durch den Vorlageantrag nicht außer Kraft, weshalb im Rahmen der Entscheidung über die Beschwerde – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung aufgehoben, geändert oder bestätigt werden kann.

Schlagworte

Gesamtschuldner

Ermessen

Beschwerdeverentscheidung

Bescheidadressat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2015.20.2084.2

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at